
S 8 AL 16/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 16/03
Datum	14.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 358/04
Datum	28.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 14.07.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bewilligung von Eingliederungszuschuss (EGZ) für die Einstellung der Ehefrau in das Unternehmen des Klägers.

Der Kläger ist Inhaber eines Marktforschungsunternehmens (Einzelfirma). Er erteilte der Beklagten am 04.12.2001 einen Vermittlungsauftrag für eine Sekretariatskraft. Am 12.04.2002 beantragte er bei der Beklagten telefonisch die Gewährung von EGZ für seine bereits zum 01.04.2002 als Assistentin der Geschäftsführung bei ihm tätige Ehefrau S. W. (geboren 1943; Anstellungsvertrag vom 05.04.2002). Frau W. ist gelernte Industriekauffrau und war zuletzt vom 01.01.2000 bis 31.03.2002 vorwiegend krank bzw. bezog Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Mit Schreiben vom 17.04.2002 wies die Beklagte den Kläger auf die verspätete Antragstellung hin, die zur Ablehnung führen müsse. Diesen

Antrag auf EGZ verfolgte der Klager nicht weiter. Zum 31.05.2002 entlie der Klager seine Ehefrau aus wirtschaftlichen Grunden.

Am 28.06.2002 beantragte er bei der Beklagten fur die Einarbeitung seiner Ehefrau erneut EGZ fur die Dauer von 12 Monaten in Hohe von 50 vH des zu bercksichtigenden Arbeitsentgelts einschlielich des pauschalierten Anteils an den Gesamtsozialversicherungsbeitragen. Die Ehefrau solle zum 01.08.2002 wiederum als Assistentin der Geschftsfuhrung (Sekretariatsarbeiten, Stellvertretung im allgemeinen Sekretariat, Organisation von Geschftsreisen, Unterstutzung der Auenorganisation beim Ausbau des Interviewerstabs, Entscheidungsvorbereitung im Personalbereich) mit 22 Stunden/Woche bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.750,00 EUR eingestellt werden (Arbeitsvertrag vom 26.07.2002). In den letzten Monaten habe sich die Auftragslage seines Instituts wieder wesentlich gebessert (Schreiben des Klagers vom 28.06.2002). Die Ehefrau beendete die streitgegenstandliche Tatigkeit bei ihrem Ehemann zum 31.05.2003 (Rentenantrag vom 01.06.2003).

Mit Bescheid vom 16.09.2002 lehnte die Beklagte den Antrag auf EGZ ab, nachdem sie erstmals am 04.09.2002 erfahren hatte, dass es sich bei Frau W. um die Ehefrau des Klagers (E. V.) handelte. Fur die Einstellung der Ehefrau sei die Initiative nicht vom Arbeitsamt ausgegangen. Auch habe fur die zu besetzende Stelle kein Vermittlungsauftrag des Klagers vorgelegen. Im anschlieenden Widerspruchsverfahren vertrat der Klager die Ansicht, seine Ehefrau erfulle als altere Arbeitnehmerin die Voraussetzungen einer Forderung, zumal Frau J. vom Arbeitsamt N. die Forderung zugesagt habe.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 11.12.2002 zurck. Es habe zwar vom 04.12.2001 bis 03.06.2002 ein Vermittlungsauftrag des Klagers fur eine Sekretariatskraft vorgelegen. Dieses Stellenangebot sei jedoch mit der Begrundung zurckgenommen worden, dass diese Stelle besetzt worden sei. Fast gleichzeitig sei Frau W. jedoch "wegen Arbeitsmangels" gekndigt worden. Da diese erst wieder zum 01.08.2002 eingestellt worden sei, bestehe kein Zusammenhang mit dem Stellenangebot vom 04.12.2001. Eine Forderungszusage sei dem Klager vom Arbeitsamt nicht erteilt worden.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben und vorgetragen: Frau J. habe dazu geraten, das am 01.04.2002 mit seiner Ehefrau begrundete Arbeitsverhltnis wieder zu kndigen, beim Arbeitsamt anschlieend einen neuen Antrag auf Zuschuss zu stellen und nach dessen Bewilligung einen neuen Arbeitsvertrag mit der Ehefrau zu schlieen. Die Einstellung einer Sekretarin (ab 02.04.2002) und einer Projektmitarbeiterin (ab 06.05.2002) habe mit der Position seiner Ehefrau nichts zu tun gehabt. Die Rcknahme des Stellenangebots am 03.06.2002 sei mit Rcksicht auf die geplante Wiedereinstellung der Ehefrau erfolgt. Dies sei Frau J. bekannt gewesen. Es sei im brigen kein Grund ersichtlich, die Forderung der Einstellung eines Ehegatten nur unter besonderen Erschwernissen zuzulassen. Immerhin seien Ehe und Familie grundgesetzlich geschtzt.

Das SG hat die Arbeitsvermittlerin J. und die Ehefrau des KlÄxgers als Zeugen gehÄrt. Frau J. hat bestritten, die Anregung gegeben zu haben, den ersten Arbeitsvertrag wieder aufzulÄsen und anschlieÄend einen neuen Antrag auf EGZ zu stellen. An eine mÄndliche FÄrderungszusage kÄnne sie sich nicht erinnern.

Frau W. hat ausgesagt, sie habe den ersten Antrag auf EGZ nach dem GesprÄch mit Frau J. nicht mehr weiter verfolgt. Frau J. habe beim ersten Antrag keine weiteren Schwierigkeiten gesehen und den Tipp mit dem Zweitantrag gegeben. Ihre Ä der Zeugin Ä Entlassung zum 31.05.2002 habe im Zusammenhang mit dem Wegfall eines Auftrages gestanden.

Mit Urteil vom 14.07.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Es stehe nicht fest, dass die Zeugin J. die Initiative zur Umgehung von Formvorschriften ergriffen habe. Die Beklagte habe daher eine Ermessensentscheidung treffen dÄrfen und wegen der Ehegatteneigenschaft der Zeugin W. einen Anspruch zutreffend verneint.

Gegen dieses Urteil hat der KlÄxger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Die Richtlinien der Beklagten, dass die Ehefrau eines Arbeitgebers nicht gefÄrdert werden kÄnne, verstieÄen gegen [Artikel 6 Grundgesetz \(GG\)](#). Der Aussage der Zeugin W. komme hÄhere GlaubwÄrdigkeit zu als der der Zeugin J. , da der "Tipp" der Zeugin J. fÄr Frau W. ein einmaliger Vorgang gewesen sei, an den sie sich deshalb erinnere. Der Inhalt dieser Zeugenaussage sei entscheidungserheblich. Im Äbrigen kÄnne es fÄr die FÄrderung nicht darauf ankommen, ob die Vermittlungsinitiative von der Arbeitsverwaltung oder vom Arbeitgeber ausgehe. Zum 03.06.2002 habe er eine offene Stelle mit Frau U.G. Ä durch Vermittlung der Beklagten und unter GewÄhrung von EGZ Ä besetzt. FÄr diese Stelle sei seine Ehefrau jedoch nicht vorgesehen gewesen. Diese habe ab 01.08.2002 tatsÄchlich fÄr ihn gearbeitet und zwar Termine geplant und vereinbart, Reisen organisiert, Gruppendiskussionen zusammengestellt, BÄromÄbel fÄr ein neues Teststudio ausgesucht, Personalangelegenheiten erledigt sowie Verhandlungen mit dem Vermieter und Handwerkern gefÄhrt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf EGZ habe dem Arbeitsamt noch ein Vermittlungsauftrag von ihm vorgelegen.

Der KlÄxger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 14.07.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16.09.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Eingliederungszuschuss fÄr seine Ehefrau S. W. zu gewÄhren, hilfsweise festzustellen, dass die Ablehnung des Eingliederungszuschusses rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Die durch Dienstanweisungen aufgestellten allgemeinen ErmessensgrundsÄtze seien vorliegend zu Recht angewandt worden. Sie dienten der Verhinderung eines mÄglichen Missbrauchs von FÄrderleistungen. Im Äbrigen schlÄssen diese die FÄrderung von Ehegatten nicht generell aus. Im vorliegenden Fall sei die Initiative zur Einstellung von Frau W. nicht von ihr Ä der Beklagten Ä ausgegangen. Ein

Vermittlungsauftrag des KlÄgers fÄr den mit Frau W. besetzten Arbeitsplatz habe ebenfalls nicht vorgelegen. Das am 03.06.2002 zurÄckgenommene Stellenangebot fÄr eine Sekretariatskraft stehe mit Frau W. nicht im Zusammenhang, da diese erst am 01.08.2002 wieder eingestellt worden sei.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers ist zulÄssig ([Ä§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÄndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen.

Nach [Ä§ 223 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) in der vom 01.10.2000 bis 31.12.2003 gÄltigen Fassung ist eine FÄrderung ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines BeschÄftigungsverhÄltnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten. Somit ist die FÄrderung schon dann ausgeschlossen, wenn hinreichende Anhaltspunkte eine entsprechende Vermutung zulassen (Brandts in Niesel, SGB III, 2.Aufl Ä§ 223 RdNr 4).

Im vorliegenden Fall besteht nicht nur eine Vermutung, sondern es steht durch den Vortrag des KlÄgers selbst und durch Einvernahme der Zeugin W. zur Äberzeugung des Senats fest, dass das vom 01.04.2002 bis 31.05.2002 dauernde BeschÄftigungsverhÄltnis der W. bei ihrem Ehemann nur deshalb gekÄndigt wurde, damit die Voraussetzungen fÄr die Bewilligung eines EGZ geschaffen werden sollten. Der KlÄger beruft sich insoweit auf einen entsprechenden "Tipp" der Arbeitsvermittlerin J. , dem er nachgekommen sei. Er hÄlt in diesem Zusammenhang auch die Aussage seiner Ehefrau vom 14.07.2004 zur (behaupteten) entsprechenden Anregung der Frau J. fÄr entscheidungserheblich und die Aussage seiner Ehefrau insoweit fÄr besonders glaubwÄrdig.

UnabhÄngig vom Wahrheitsgehalt der Behauptung des KlÄgers und der Aussage der Zeugin W. â Frau J. bestreitet, einen solchen "Tipp" gegeben zu haben â steht mithin zur Äberzeugung des Senats fest, dass alleiniger Beweggrund der Beendigung des mit W. bestehenden ArbeitsverhÄltnisses zum 31.05.2002 die Absicht war, W. zur Erlangung des EGZ wieder erneut einzustellen.

Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben des KlÄgers vom 28.06.2002 an das Arbeitsamt. Danach hatte sich bereits "in den letzten Monaten" die Auftragslage seines Instituts wieder wesentlich gebessert. Folglich wÄre angesichts dieser schon Monate bestehenden guten Auftragslage die Entlassung der Ehefrau zum 31.05.2002 â jedenfalls aus wirtschaftlichen GrÄnden, andere hat der KlÄger nicht geltend gemacht â nicht erforderlich gewesen.

Die Berufung kann daher bereits aus den genannten GrÄnden keinen Erfolg haben.

Nicht entscheidungsrelevant ist in diesem Zusammenhang, ob â wie der KlÄger

und die Zeugin W. behaupten, dass die Zeugin J. diesen "Tipp" tatsächlich gegeben hat. Eine solche (mündliche) Anregung, wenn sie denn gegeben wurde, würde ohnehin keine rechtswirksame Zusicherung darstellen, da die Schriftform unabdingbare Wirksamkeitsvoraussetzung ist ([Â§ 34 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)). Auch über einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch konnte der Kläger keine für ihn günstige Entscheidung erreichen, denn der eingetretene (vermeintliche) Nachteil konnte nicht durch eine rechtlich zulässige Amtshandlung beseitigt werden (Meyer-Ladewig, SGG, 8.Aufl, Â§ 131 RdNr 4 a). Die Voraussetzungen für einen Forderungsausschluss gemäß [Â§ 223 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) lagen nämlich weiterhin vor.

Abweichend von der Auffassung des Klägers hat die Beklagte die Forderung von Ehegatten nicht generell ausgeschlossen, so dass der vom Kläger behauptete Verstoß gegen [Art 6 GG](#) oder ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 GG](#)) schon deshalb nicht vorliegen kann.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 14.07.2004 ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024